

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung (13. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 15/3443 –

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

A. Problem

Am 1. Januar 2004 ist das Dritte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften in Kraft getreten (große Handwerksnovelle), mit dem insbesondere zwei wesentliche Änderungen erfolgt sind: Zum einen ist für die Führung einer Reihe von Handwerksgewerben das Erfordernis des Nachweises besonderer Qualifikationen (insbesondere Meisterprüfung) aufgegeben worden. Inhaber solcher Betriebe sind demzufolge nicht mehr in die Handwerksrolle einzutragen, sondern in ein neues Verzeichnis so genannter zulassungsfreier Handwerksgewerbe. Zum anderen wurde mit der großen Handwerksnovelle das bisherige so genannte Inhaberprinzip aufgegeben, wonach der Inhaber eines Handwerksbetriebs auch die erforderlichen handwerksrechtlichen Qualifikationen erfüllen musste. Nunmehr kann ein zulassungspflichtiges Handwerksgewerbe auch dann geführt werden, wenn zwar nicht der Inhaber des Handwerksbetriebes die erforderlichen Qualifikationen besitzt, aber zumindest ein im Betrieb beschäftigter Betriebsleiter.

Mit der großen Handwerksnovelle wurde auch die Vorschrift zur Rentenversicherungspflicht selbständiger Handwerker geändert. Im Ergebnis wurde hierdurch insbesondere die Versicherungspflicht von Gesellschaftern einer Personengesellschaft, die ein – nach neuem Recht – zulassungsfreies Handwerksgewerbe betreibt, ausgeweitet. Zudem ist die derzeitige versicherungsrechtliche Ungleichbehandlung von Selbständigen, die ein zulassungsfreies Handwerksgewerbe ausüben, und Selbständigen, die ein handwerksähnliches Gewerbe betreiben, unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten problematisch.

B. Lösung

Zur Aufrechterhaltung des Status quo werden unter konsequenter Umsetzung der handwerksrechtlichen Änderungen nur solche Inhaber von zulassungspflichtigen Handwerksbetrieben der Rentenversicherungspflicht unterworfen, die zugleich die erforderlichen Qualifikationsanforderungen in ihrer Person erfüllen.

Die zum 31. Dezember 2003 versicherungspflichtigen Handwerker bleiben nach Maßgabe des bis 31. Dezember 2003 geltenden Rechts ohne besonderes Befreiungsrecht weiterhin rentenversicherungspflichtig.

Einvernehmliche Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Etwas über 10 Prozent der bisherigen zulassungspflichtigen Handwerksgewerbebetriebe sind durch die große Handwerksnovelle zum 1. Januar 2004 zulassungsfrei geworden. Bezogen auf den Bestand der am 31. Dezember 2003 versicherungspflichtigen Inhaber von Handwerksbetrieben werden nach diesem Gesetzentwurf rund 10 000 der bisher der Rentenversicherungspflicht unterfallenden Handwerker künftig nicht mehr der Rentenversicherungspflicht unterliegen. Unter der Annahme eines durchschnittlichen Monatsbeitrags von 300 Euro ergibt sich danach ein Beitragsausfall von rund 36 Mio. Euro jährlich. Da die zum 31. Dezember 2003 versicherungspflichtigen Handwerker ohne besonderes Befreiungsrecht weiterhin versicherungspflichtig bleiben, stellt sich der Beitragsausfall erst über einen längeren Zeitraum ein. Dieser Beitragsausfall ist für die gesetzliche Rentenversicherung nicht beitragsatzrelevant.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3443 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 Buchstabe b werden die Wörter „Absatz 7 Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 7 Satz 2“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 6a und 6b eingefügt:
 - 6a. In § 236 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ durch die Wörter „, Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II“ ersetzt.
 - 6b. In § 237 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „oder Arbeitslosenhilfe“ durch die Wörter „, Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II“ ersetzt.

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden die Wörter „Nr. 4 tritt“ durch die Wörter „Nr. 4, 6a und 6b treten“ ersetzt.

Berlin, den 20. Oktober 2004

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung

Klaus Kirschner
Vorsitzender

Birgitt Bender
Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Birgitt Bender

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 15/3443 in seiner 118. Sitzung am 1. Juli 2004 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Am 1. Januar 2004 ist das Dritte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften in Kraft getreten (große Handwerksnovelle), mit dem insbesondere zwei wesentliche Änderungen erfolgt sind: Zum einen ist für die Führung einer Reihe von Handwerksberufen das Erfordernis des Nachweises besonderer Qualifikationen (insbesondere Meisterprüfung) aufgegeben worden. Inhaber solcher Betriebe sind demzufolge nicht mehr in die Handwerksrolle einzutragen, sondern in ein neues Verzeichnis so genannter zulassungsfreier Handwerksberufe. Zum anderen wurde mit der großen Handwerksnovelle das bisherige so genannte Inhaberprinzip aufgegeben, wonach der Inhaber eines Handwerksbetriebs auch die erforderlichen handwerksrechtlichen Qualifikationen erfüllen musste. Nunmehr kann ein zulassungspflichtiges Handwerksberuf auch dann geführt werden, wenn zwar nicht der Inhaber des Handwerksberufes die erforderlichen Qualifikationen besitzt, aber zumindest ein im Betrieb beschäftigter Betriebsleiter.

Mit der großen Handwerksnovelle wurde auch die Vorschrift zur Rentenversicherungspflicht selbständiger Handwerker geändert. Im Ergebnis wurde hierdurch insbesondere die Versicherungspflicht von Gesellschaftern einer Personengesellschaft, die ein – nach neuem Recht – zulassungsfreies Handwerksberuf betreibt, ausgeweitet. Zudem ist die derzeitige versicherungsrechtliche Ungleichbehandlung von Selbständigen, die ein zulassungsfreies Handwerksberuf ausüben, und Selbständigen, die ein handwerksähnliches Gewerbe betreiben, unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten problematisch.

Zur Aufrechterhaltung des Status quo werden unter konsequenter Umsetzung der handwerksrechtlichen Änderungen nur solche Inhaber von zulassungspflichtigen Handwerksbetrieben der Rentenversicherungspflicht unterworfen, die zugleich die erforderlichen Qualifikationsanforderungen in ihrer Person erfüllen. Die zum 31. Dezember 2003 versicherungspflichtigen Handwerker bleiben nach Maßgabe des bis 31. Dezember 2003 geltenden Rechts ohne besonderes Befreiungsrecht weiterhin rentenversicherungspflichtig.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung

A. Allgemeiner Teil

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung hat seine Beratungen in der 67. Sitzung am 2. Juli 2004 aufgenommen und in der 71. Sitzung am 22. September 2004 und

der 76. Sitzung am 29. September 2004 fortgesetzt. In seiner 79. Sitzung am 20. Oktober 2004 hat der Ausschuss seine Beratung abgeschlossen.

Als Ergebnis seiner Beratungen empfiehlt er einvernehmlich, den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3443 in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

In der Beratung erklärten die Mitglieder der **Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**, mit dem Gesetzentwurf solle der bisherige Status quo der Rentenversicherungspflicht wieder hergestellt werden, da die durch die große Handwerksnovelle infolge der Veränderungen der Qualifikationsanforderungen eingetretene – und nicht beabsichtigte – Ausweitung der Rentenversicherungspflicht als nicht sachgerecht bewertet worden sei. Rückwirkend zum 1. Januar 2004 sollten entsprechend der bisherigen Regelungssystematik ausschließlich solche Inhaber von zulassungspflichtigen Handwerksberufen rentenversicherungspflichtig sein, die die Qualifikationsanforderungen – wie z. B. den Meisterbrief – in ihrer (eigenen) Person erfüllten. Dies solle gleichermaßen für Einzelunternehmer wie Personengesellschaften gelten. Auf diese Weise würden wie bisher nur selbständige Handwerker in der Rentenversicherungspflichtversicherung und nicht gegebenenfalls reine Kapitalgeber. Handwerker, die am 31. Dezember 2003 nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht in der Rentenversicherung versicherungspflichtig gewesen seien, sollten nach Maßgabe dieses Rechts – welches eine Befreiungsmöglichkeit nach Zurücklegung einer 18-jährigen Pflichtbeitragszeit vorsehe – weiterhin versicherungspflichtig bleiben. Der Gesetzentwurf sei mit allen Betroffenen, insbesondere dem Zentralverband des Deutschen Handwerks und dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, abgestimmt. Perspektivisch könne eine Diskussion darüber, wie die Alterssicherung geregelt werden solle, sinnvoll sein, doch zum jetzigen Zeitpunkt und im konkret vorliegenden Fall sei die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Wiederherstellung der vor der Novellierung der Handwerksordnung geltenden Rechtslage der richtige Weg.

Die Mitglieder der **Fraktion der CDU/CSU** stimmten dem Gesetzentwurf inhaltlich voll zu, rügten allerdings, dass ein entsprechender Gesetzentwurf nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingebracht worden sei. Vertreter des Handwerks hätten die Ausweitung der Versicherungspflicht im Zuge der großen Handwerksnovelle bereits in der Anhörung zum Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetz abgelehnt und vor deren Folgen gewarnt. Es habe sich um eine willkürliche und rechtlich strittige Erweiterung des beitragspflichtigen Personenkreises gehandelt. Es sei auch schon im vergangenen Jahr angemahnt worden, dass Übergangsregelungen fehlten, was zu einer Belastung der Selbständigen geführt habe. So hätten Selbständige, die zudem eine private Altersvorsorge abgeschlossen hätten, doppelt Beiträge für die Alterssicherung gezahlt. Die Fraktion der CDU/CSU und auch das Handwerk hätten im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Rentenversicherungsnachhaltigkeitsgesetz im Februar dieses Jahres erneut gefordert, diese sinnlose Ausweitung des beitragspflichtigen Personenkreises

rückwirkend wieder aufzuheben. Dieser Bitte sei aber damals nicht nachgekommen worden, so dass wertvolle Zeit verloren worden sei. Es stelle sich auch die Frage, ob aufgrund der Novellierung der Handwerksordnung überhaupt noch eine Legitimation für die Handwerkerversicherungspflicht bestehe, zumal es nach geltendem Recht für Selbstständige bereits möglich sei, sich in der gesetzlichen Rentenversicherung zu versichern.

Auch die Mitglieder der **Fraktion der FDP** begrüßten die Wiederherstellung der bis Ende 2003 geltenden Gesetzeslage durch den vorliegenden Gesetzentwurf und den Einklang, den das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung darüber mit dem Zentralverband des Deutschen Handwerks erzielen konnte. Durch die Rücknahme der Ausweitung der Versicherungspflicht bei selbständig tätigen Handwerkern werde wieder stärker die Möglichkeit eröffnet, eine private, kapitalgedeckte Altersversorgung aufzubauen. Dies entspreche den Zielen der Fraktion der FDP. In diesem Zusammenhang sollten über die Befreiung selbständiger Handwerker hinaus umfassende Maßnahmen diskutiert werden, um insgesamt auf dem Weg zu einer kapitalgedeckten Altersversorgung voranzukommen.

B. Besonderer Teil

Soweit die Bestimmungen des Gesetzentwurfs unverändert übernommen wurden, wird auf deren Begründung verwiesen.

Zu den vom Ausschuss vorgenommenen Änderungen ist Folgendes zu bemerken:

Berlin, den 20. Oktober 2004

Birgitt Bender
Berichterstatteerin

Zu Artikel 1

Zu Nummer 3 Buchstabe b

Der Austausch der Wörter „Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 2“ erfolgt in Absatz 7 Satz 2 und nicht in Absatz 7 Satz 3.

Zu den Nummern 6a und 6b

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einführung des Arbeitslosengeldes II durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.

Bei der Anhebung der Altersgrenzen durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG) von 1996 besteht Vertrauensschutz für vor 1942 geborene Versicherte, die 45 Pflichtbeitragsjahre haben. Ausdrücklich ausgenommen bei den erforderlichen Pflichtbeitragsjahren sind nach geltendem Recht Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe. Mit der rentenrechtlichen Anpassung an das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wird sichergestellt, dass künftig auch Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II nicht zur Erreichung der 45 Pflichtbeitragsjahre hinzugerechnet werden.

Zu Artikel 3 Abs. 3

Die Folgeregelungen zur Einführung des Arbeitslosengeldes II sollen zu dem Zeitpunkt in Kraft treten, in dem das Arbeitslosengeld II eingeführt wird; das ist der 1. Januar 2005.

